

## Konzeption

### Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen bei Besuchen von Bewohnern durch Angehörige

Ausgangslage:

Die Coronaverordnung vom Land Baden-Württemberg vom 17.03.2020 regelt in §6 ff Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, die Besuchsmöglichkeiten von Bewohnern in Einrichtungen mit Pflege und Unterstützungsbedarf.

Die Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020 mit letzter Aktualisierung zum 17.01.2022 wurde eingearbeitet.

Ziel: Ermöglichung von Besuchen für Bewohner, um diesen wieder mehr Lebensqualität zu verschaffen und somit längerfristig mögliche Folgeerkrankungen zu vermeiden

#### 1. Praktische Umsetzungsschritte der Besuche

##### a. Angehörige:

- Der Angehörige/Besucher ist frei von grippeähnlichen Symptomen.
- Der Angehörige ist bereit, sich beim Betreten der Einrichtung an die Schutzmaßnahmen mit den entsprechenden Vorgaben der Einrichtung zu halten. Diese sind das Tragen einer FFP2 Maske während des gesamten Besuches und ein negativer Corona Test, der nicht älter als 24 Std. (POC-Test) bzw. 48h (PCR -Test) ist. (siehe Punkt e.)
- Der Nachweis einer Impfung und eines neg. Corona Tests muss unaufgefordert vorgezeigt werden.
- **Nicht immunisierte Besucher benötigen in der Alarmstufe II ab dem 17.01.2022 einen neg. PCR- Test (max. 24h alt). Alternativ kann auch ein neg. Schnelltest vorgelegt werden. Dieser ist max. 6h gültig.**
- Asymptomatische Kinder, welche das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben benötigen keine Testung.

##### b. Bewohner:

- Der Bewohner ist negativ auf Covid -19 getestet, zeigt keine Symptome und befindet sich nicht in Isolation
- Der Bewohner ist kooperativ bei der Einhaltung der Schutzmaßnahmen (z.B. bereit Mundnasenschutz zu tragen, Abstand halten).
- Bewohner ist, wenn möglich geimpft

##### c. Besuchsort:

Besuche können im Bewohnerzimmer stattfinden. Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Dies gilt nicht:

- wenn der Mindestabstand aus unabwiesbaren Gründen wie bspw. im Rahmen der ärztlichen Behandlung oder Frisörleistungen nicht eingehalten werden kann
- für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner

- für Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
- für Geschwister und deren Nachkommen, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnern kann auf die Einhaltung des Mindestabstands (nicht auf das Tragen eines Atemschutzes / einer medizinischen Maske) verzichtet werden. Außerhalb der Einrichtung können ebenfalls Besuche empfangen werden. Aufenthalt von Besuchern/Angehörigen in Gemeinschaftsräumlichkeiten sind nach wie vor nicht zulässig.

**d. Besucherzahl, Einlasszeit, Besuchszeit u. Dauer:**

**Derzeit: Einlasszeiten sind von Mo-Fr 09-12 Uhr und 13-16.30 Uhr. Sa und So von 13-16.30 Uhr.** Die Dauer des Besuches ist nicht limitiert. Bei begründeten Ausnahmefällen kann von den Einlasszeiten abgewichen werden, dies bedarf vorherige Abklärung mit der Einrichtungsleitung. Bitte informieren Sie sich am Haupteingang – Stammhaus über Anpassungen.

Der Angehörige desinfiziert seine Hände gründlich beim Betreten der Einrichtung sowie ggf. bevor er den Bewohner im Zimmer antrifft. Eine **FFP2 Maske** ist **über die gesamte Besuchszeit** zu tragen. Erneute Händedesinfektion beim Verlassen des Bewohnerzimmers.

**Neu:**

Besucherzahlbeschränkung **für nicht immunisierte Besucher:**

Die Corona VO unterscheidet drei Stufen:

Stufen	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz/Auslastung Intensivbetten
Basisstufe	<1,5 / 250
Warnstufe	1,5 / 250
Alarmstufe I	3 / 390
Alarmstufe II	6/450

**Basisstufe:** ohne Beschränkung

**Warnstufe:** nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen

**Alarmstufe I und II:** nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren (nicht immunisierten) Person

Immunisierte (= genesene oder geimpfte) Personen sowie Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfeempfehlung der ständigen Impfkommission besteht, bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushalts unberücksichtigt.

Für Besuche in Pflegeheimen als private Zusammenkunft i.S.v. § 9 CoronaVO bedeutet dies, dass geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher in keiner der drei Stufen Besuchsbeschränkungen unterliegen. Was unter Immunisierung und Genesung zu verstehen ist, regelt die COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmeverordnung. In der Warnstufe

(präziser: ab dem Tag nach Bekanntgabe der Warnstufe) sind zeitgleiche Besuche bei Bewohnerinnen oder Bewohnern von höchstens fünf nicht immunisierten Personen zulässig.

In der Alarmstufe (präziser: ab dem Tag nach Bekanntgabe der Alarmstufe) sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig.

**e. Testung:**

Als Umsetzungshilfe werden von der Einrichtung kostenlose Schnelltests für Besucher nach vorheriger Anmeldung, welche über unsere Website vorgenommen werden sollte, angeboten:

**Montag bis Freitag von 13.30 h – 15.00 Uhr.**

Eine Bescheinigung wird nicht mehr ausgestellt. Testdauer ca. 20 Min.

Alle Besucher müssen einen negativen Corona Test vorlegen. Dieser darf nicht älter als 24 Std. (POC-Test) bzw. 48h (PCR -Test) sein.

**Nicht immunisierte Besucher benötigen in der Alarmstufe II ab dem 17.01.2022 einen neg. PCR- Test (max. 24h alt). Alternativ kann auch ein neg. Schnelltest vorgelegt werden. Dieser ist max. 6h gültig.** Asymptomatische Kinder, welche das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben benötigen keine Testung. Selbsttests sind nicht zulässig.

**f. Dokumentation:**

Über den Besuch wird ein Besuchsprotokoll beim Betreten der Einrichtung geführt.

Die Dokumentation wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nach 4 Wochen vernichtet.

Trifft die Situation (Geimpft o. Genesen) wie unter a. definiert auf einen externen Besucher/Angehörigen zu, so muss dies in der Dokumentation bestätigt werden. Alternativ können sich Besucher über die Luca App registrieren.

**g. Information:**

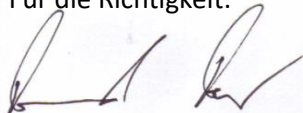
Die Angehörigen und Mitarbeiter werden über die Besuchsmöglichkeiten nach diesen Vorgaben, solange die Verordnungen gelten, informiert.

**2. Umsetzungsdatum:**

Ab Mo. 27.04.2020 - Fortschreibung ab 20.05.2020 - Fortschreibung ab 08.12.2020  
- Fortschreibung ab 10.03.2021 - Fortschreibung 12.05.2021 – Fortschreibung 30.06.2021 –  
Fortschreibung 24.08.2021 - Fortschreibung 15.09.2021-Fortschreibung 14.12.2021-  
Fortschreibung 17.01.2022

Stand: 17.01.2022

Für die Richtigkeit:



Bernd Bareis

Geschäftsführer



Yvonne Zenth

Heimleiterin